



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

3. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Kröv

Bestandteil Nr. 3 - Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11026

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Planänderung	1
2.	Rechts- und Planungsgrundlagen	2
3.	Änderung der Planung mit Begründung	2
4.	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen ..	5

1. Bestandteile der Planänderung

Die dritte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „3.te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 3.te Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1 : 2.500
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht
Bestandteil 4	An der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter - <i>entfällt</i> –

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter - <i>entfällt</i> -
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft - <i>entfällt</i> -
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung (ZdA)

2. Rechts- und Planungsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Kröv wurde am 01.12.2015 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 Absatz 1, Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet und mit Beschlüssen vom 23.09.2021 und 04.01.2023 geändert.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Datum vom 08.12.2020, die erste Änderung am 25.02.2021, die zweite Änderung am 27.01.2022 genehmigt.

Nachfolgende Änderungen des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG erfordern die erneute Genehmigung nach § 41 FlurbG.

3. Änderung der Planung mit Begründung

Auf Grund der Zuteilung der Neufurstücke mit der Planvorlage im April 2022 wurden von Beteiligten Widersprüche bzw. Anträge vorgebracht, die eine Änderung bzw. Anpassung der Planung erforderlich machen.

Absenken der Bordsteine Nrn. 218 und 219

Die schon im Plan genehmigte Absenkung von Bordsteinen soll um die Maßnahmen Nrn. 218 und 219 erweitert werden.

Die in der ersten Flurbereinigung erstellten, sehr hohen Bordsteine stören die heutzutage übliche maschinelle Bewirtschaftung. Das Überfahren, sofern mit Anbaugeräten überhaupt möglich, hat einen erheblichen Maschinenverschleiß zur Folge. Daher sollen diese, dort wo es notwendig und möglich ist, abgeschnitten werden. Bei den angeführten Maßnahmen kommt die Erhöhung der Deckschicht der Wege nicht zum Tragen, da diese sich noch in einem guten Zustand befinden und den Lasten der modernen Maschinen gewachsen sind.

Auffüllen von Senken mit Boden und Geländeangleichung Nrn. 610, 611, 616, 617, 638, 639, 640, 649, 656-659, 668, 670, 676, 681, 692, 695 und 696

Um eine zukünftige maschinelle Bewirtschaftung zu ermöglichen und die Erhaltung der Weinkulturlandschaft langfristig zu sichern, ist geplant vorhandene Senken mit Boden aufzufüllen und das Gelände entsprechend anzugleichen.

Bei den Nummern 610, 668 und 676 wird der Umfang der Maßnahme reduziert, da für einige Eigentümer von Neufurstücken die ehemals geplante Auffüllung nicht erforderlich

ist bzw. weil sich in Gesprächen mit den Eigentümern herausgestellt hat, dass der ursprünglich geplante Umfang zur Herstellung der maschinellen Bewirtschaftung nicht benötigt wird.

Bei der Nr. 611 handelt es sich um eine Fläche, die sich im Bereich der bereits genehmigten Maßnahme Nr. 610 befindet. Durch den Entfall des Zwischenbereichs wurde jetzt eine neue Nummer eingeführt.

Die Nrn. 616, 617 und 649 wurden an den mit den Eigentümern der Flächen in der Örtlichkeit ermittelten Umfang angepasst.

Bei den Maßnahmen Nrn. 638, 639, 656-659, 695, 696 handelt es sich um neue Maßnahmen, die auf Grund von Anträgen bzw. Widersprüchen von Beteiligten hinzugekommen sind.

Bei der Nr. 640 entfällt die geplante Auffüllung. Mit dem neuen Eigentümer wurde vereinbart, dass lediglich eine Geländeangleichung erforderlich ist. Ebenso bei der Nr. 670. Hier findet lediglich eine „Entfichtung“ statt. Die Fläche wird vom Eigentümer in Zukunft als Grünfläche mit Bäumen aus der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ genutzt.

Bei der Nr. 681 konnte durch Zusammenfassung von Altflurstücken ein neuer, gemarkungsübergreifender Zuschnitt erreicht werden. Der bisher die Bewirtschaftung störende Weg kann entfallen. Eine Auffüllung eines Teilbereichs mit Boden ist erforderlich um die durchgängige Bewirtschaftung herzustellen.

Nach Freistellung des Geländes vom Bewuchs wurde festgestellt, dass in einem Teilbereich eine Senke verfüllt werden muss, um die maschinelle Bewirtschaftung zu ermöglichen. Daher wird die Maßnahme Nr. 692 um die Verfüllung dieser Senke erweitert.

Die beantragten Auffüllungen befinden sich außerhalb der kartierten Rutschgebiete. Somit sind die vorgesehenen Auffüllungen aus ingenieurgeologischer Sicht unbedenklich.

Geländeangleichungen und Planierungen Nrn. 600, 605, 618, 620, 645, und 660

Die bereits genehmigten Planierungen wurden an den tatsächlich ausgeführten Umfang der Maßnahmen angepasst (reduziert).

Mauerrekultivierung Nr. 682, Mauererhöhungen Nrn. 503 und 508 und Anlage einer Bearbeitungsspur Nr. 226

Die bereits genehmigte Mauerrekultivierung Nr. 682 wird in ihrem Umfang von ehemals 100 lfdm auf nunmehr 30 lfdm reduziert.

Die in der ersten Flurbereinigung angelegte Mauer Nr. 508 ist nicht hoch genug, um die darüber liegenden Weinberge maschinell bewirtschaften zu können. Sie soll daher mit Gabionen um 1 m erhöht werden.

Die bereits genehmigte Mauererhöhung Nr. 503 wird anstatt der ursprünglich geplanten Schwergewichtsmauer in Gabionenbauweise ausgeführt. Die darüber geplante Erschließungsspur Nr. 226 ist nicht erforderlich. Sie kann somit entfallen.

Freistellung von Bewuchs zur Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung Nrn. 624, 634, 636, 637, 662 und 672

Ein Ziel der vereinfachten Flurbereinigung Kröv ist die Entflechtung von Nutzungskonflikten durch brachgefallene Weinberge und der weinbaulichen Nutzung. An die Bewirtschaftung angrenzende Brachflächen beeinträchtigen die weinbauliche Nutzung durch Schattenwurf und Wurzelbildung grenznaher Bäume sowie Vogelfraß und Schäden durch Wildschweine, die sich in den Schutz dieser Flächen zurückziehen können.

Im genehmigten Plan gem. 41 FlurbG wurden diesbezüglich Zielflächen für die zukünftige weinbauliche Nutzung sowie die Nutzung als Ausgleichsflächen ausgewiesen.

Die in den weinbaulich zu nutzenden Bereichen befindlichen Brachflächen Nr. 624, 634, 636 und 637 sollen daher auf Antrag der dorthin verlegten neuen Grundstückseigentümer vom Bewuchs befreit und wieder weinbaulich nutzbar gemacht werden.

Die ursprünglich freizustellende Brachfläche Nr. 672 wurde in Abstimmung mit den neuen Grundstückseigentümern reduziert. Die Freistellung Nr. 662 entfällt ganz.

Die Lage der geplanten Freistellungsmaßnahmen wurde mit der Starkregengefährdungskarte abgeglichen. Bei den vorgesehenen Freistellungsmaßnahmen ist in Teilflächen der Beginn einer orangen Fahne (Abflusskonzentrationen) ersichtlich. Durch den Bewuchs ist ein schadloser Abfluss des Niederschlagswassers gegeben. Das Freistellen der Flächen und die Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung stellt keine Verschlechterung der Abflusssituation dar. Durch die vorgesehene Begrünung der Rebzeilen ist weiterhin ein Bewuchs der Flächen gegeben und ein schadloser Abfluss des Niederschlagswassers gewährleistet.

Felsberäumung Nr. 601

Eine direkt über einem Wirtschaftsweg befindliche Felsrippe ist in 6-7 m Höhe stark aufgelockert und weist senkrechte offene Klüfte auf, die zeigen dass dieser Bereich instabil ist. Zur Begutachtung der Standfestigkeit wurde das Landesamt für Geologie und Bergbau eingeschaltet. Von deren Seite wird in einer geotechnischen Stellungnahme vom 24.03.2022 empfohlen, den betroffenen Bereich von einer Fachfirma beräumen zu lassen. Dies soll im Rahmen der Maßnahme 601 geschehen.

Freistellungen für ein kommunales Ökokonto Nrn. 801 - 833

Bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans wurde für die potentiell als Ökokontoflächen geeigneten Bereiche eine Erstfreistellung genehmigt. Die Neuzuteilung der Flächen an die Kommunen erfolgte nach den tatsächlich möglichen Ankäufen in diesen Bereichen. Da nicht alles restlos angekauft werden konnte, werden mit der 3.ten Änderung die Maßnahmen an die zu diesem Zweck neu zugeteilten Flurstücke angepasst (Nrn. 801, 805, 810, 815, 820, 821, 830, 831-833. Die Nrn. 802, 816, 822, 823 und 825 entfallen ganz.

Die fälschliche Darstellung dieser Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach § 87 FlurbG in der Maßnahmenkarte wurde berichtigt.

4. Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Ausgehend von dem Sachverhalt, dass alle bisherigen Maßnahmen hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung als ausgeglichen zu bewerten sind und dazu ein Guthaben auf dem verfahrensisernen Ökokonto von 34.555 Wertpunkten (WP) aus im Vorgriff durch geführte Landespflagemassnahmen besteht, erfolgt lediglich eine Bewertung und Bilanzierung der in der 3.te Änderung geplanten Maßnahmen bzw. Maßnahmenänderungen in sich. Die Aufstellung eines landespflegerischen Beiheftes 3 erfolgt deshalb in Kurzform.

Eingriffe

Die Erdarbeiten zur Herrichtung besser maschinell bearbeitbarer und somit zukunftsfähiger Rebflächen (Verfüllungen mit Geländeangleichungen, Planierungen) konnten nach der Zuteilung in Abstimmung mit den Bewirtschaftern um 2,8 ha deutlich reduziert werden. Damit einher verminderten sich die temporären Beeinträchtigungen für den Boden. Damit einhergehend reduzierten sich die innerhalb der Eingriffsregelung notwendigen Wertpunkte (WP) um 28.080 WP.

In bislang weitgehend brachliegenden ehemaligen Rebflächen konnte die Reaktivierung der weinbaulichen Nutzung bewirkt werden. Dies war in Bereichen möglich, die ursprüng-

lich für kommunale Ökokonten ohnehin zur Freistellung vorgesehen waren, die aber aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht einzelnen Kommunen zugeteilt werden konnten. In anderen Bereichen konnte hingegen auf bereits genehmigte Freistellungen verzichtet werden. Für die Neuaufnahme der weinbaulichen Nutzung sind somit in der Summe Freistellungen auf rund 1,84 ha zusätzlich erforderlich. Zur Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung auf Weinbergsbrachen sind vielerorts Freistellungen der Brachflächen von Gehölzsukzession notwendig. Unter Berücksichtigung „Naturschutzfachlichen Beurteilung von Weinbergsbrachen in der Flurbereinigung“ vom 24.03.2015 (ADD AZ.:44-06-132) wird die Reaktivierung von Weinbergsbrachen mit Weinbergscharakter nicht als Eingriff gewertet, wenn 10 Jahre vor Anordnung noch eine weinbaulichen Nutzung bestand. Für diese Beurteilung wurden Luftbilder aus dem Jahre 2005 zugrunde gelegt. Zur Festlegung eines aktuellen Weinbergscharakters ist der aktuelle Bestand entscheidend. Krautfluren aber auch flächige Verbuschungen v.a. mit Brombeere und Pioniersträuchern wird weiterhin ein Weinbergscharakter zugeordnet. Sie werden entsprechend abgestuft und es verbleibt kein Eingriff. Feldgehölz- oder waldähnliche Strukturen mit rasch wachsenden Pionierarten in der Baumschicht werden hingegen nicht mehr dem Weinbergscharakter zugeordnet. Gemäß Bilanzierung nach Biotopwertverfahren erhöhte sich durch die 3. Änderung der Bedarf zum Ausgleich der Brachflächen durch Freistellungen um 12.660 WP.

Mit der Maßnahme Nr. 601 muss eine abbruchgefährdete Felsnase abgetragen werden. Dies ist zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf den Wirtschaftswegen und der Arbeitssicherheit in den Weinbergen unabdingbar. Es besteht hier trotz des bestehenden Pauschalschutzes nach § 30 BNatSchG kein Vorrang der Landespflege. Durch Bauzeitenfenster wird den Belangen des Artenschutzes Genüge getan. Nach dem Abtrag der Felsnase ist eine natürliche Weiterentwicklung des verbleibenden Felsens gewährleistet. Zudem wird durch Freistellungsmaßnahmen die ökologische Wertigkeit angrenzender Felsbiotope gesteigert.

Kompensationsmaßnahmen

Die Landespflegemaßnahme 705 wird, wie bereits in den 2. Änderungen zum WuG-Plan angekündigt, in den kommunalen Ökopool überführt. Dafür wurden seinerzeit die Maßnahmen Nrn. 701 und 710 vergrößert und dem verfahrensinternen Ökokonto gutgeschrieben.

Dem Wegfall der Maßnahme 714 (zugunsten einer privaten Gestaltungsfläche mit ähnlicher Zielsetzung) und der Maßnahme 724 (Beibehaltung der weinbaulichen Nutzung) steht die neue Maßnahme 727 in gleicher Größenordnung und Zielsetzung (wie 714) entgegen. Zudem wird die Maßnahme 719 zugunsten der Fortführung der angrenzenden weinbaulichen Nutzung in Steillage deutlich verkleinert, behält aber ihre Funktion als Trittsteinbiotop.

In der Summe reduziert sich aufgrund der 3. Änderungen des WuG-Plans die Bilanz der Landespflegeflächen (aus verfahrensinternem Ökokonto und veränderte Bewertung der landespflegerischen Maßnahmen) um 14.673 WP auf verbleibende 19.882 WP.

Eingriffsbilanz

Die Gesamtbilanz nach Wertpunkte ist nach den 3. Änderungen zum WuG-Plan weiterhin positiv. In der Summe aller baulichen Maßnahmen reduziert sich der Kompensationsbedarf um 14.950 WP. Trotz der reduzierten Wertpunkte bei den Landespflegeflächen (s.o.) verbleibt insgesamt ein nahezu unverändert hoher Kompensationsüberschuss von nunmehr 34.832 WP, der der positiven Ökobilanz gutgeschrieben werden kann.

Umweltpädagogische Maßnahmen

Die Planung zum 2. Abschnitt des Themenwegs „Zippammers Welt“ wurde nun konkretisiert und leicht modifiziert. Der Kalenburger Fels (Maßn.-Nr. 700) soll dabei mit einer Schleife an den Felsen entlang über eine Entwicklungsfläche (Ziel: Magergrünland) hinauf zu einem Plateau unterhalb des Hubschrauberlandeplatzes Zentrum der naturkundlichen Informationen sein. Das bietet sich auch an, weil hier von Seiten der Gemeinde bereits Sitzgelegenheiten errichtet wurden. Damit verbunden ist eine hohe Akzeptanz der Gemeinde für diese Landespflegemaßnahme und die notwendigen Pflegemaßnahmen. Das Konzept für den 2. Teilbereich des Themenwegs als Konkretisierung der bereits genehmigten Maßnahmen 700 bis 703 befindet sich im Anhang 3 des Beiheftes 3.

Schutzgebiete

Mit der Maßnahmen 601 „Abtragen einer Felsnase“ kann es in dem betroffenen nach § 30 geschützten Felsbereich zu temporären Beeinträchtigungen des Felsens und den dort wachsenden Felsfluren kommen. Der Gesamtcharakter der Felsstruktur wird nicht beeinträchtigt. Nach den Bauarbeiten kann sich die dort weiterhin verbleibende Felsoberfläche innerhalb der Maßnahme Nr. 710 wieder natürlich entwickeln. Zum Schutz der dort zu erwartenden Reptilien sind Bauzeitenfenster vorgegeben. Die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope Felsen mit Felsfluren und Trockenmauern werden insgesamt durch die Freistellungsmaßnahmen und Offenhaltungspflege aktiv gefördert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen der Flurbereinigung auch mit den geplanten 3. Änderungen im Wege- und Gewässerplan den Zielen des LSG „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“, der umliegenden Natura 2000-Gebiete oder weiteren geschützten Flächen nicht entgegenstehen.

Artenschutz

Die Belange des Vogelschutzes werden durch das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben zum Rodungszeitraum (Oktober bis Februar) für Gehölze in der freien Landschaft eingehalten. Für den Schutz der streng geschützten Mauereidechse wurde für Maßnahme Nr. 601 „Abtragen einer Felsnase“ zur Wahrung der Verkehrssicherheit ein Bauzeitenfenster vorgegeben.

Als Ergebnis der Konfliktermittlung kann somit festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bei allen untersuchten Arten nicht erfüllt werden und die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten im Naturraum und somit auch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Da auch mit den 3. Änderungen des Wege- und Gewässerplans keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Verträglichkeitsprüfungen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie bereits im Gesamtverfahren kann nach Einzelfallprüfung wegen des geringen Umfangs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden.

Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung

Wie bereits im Gesamtverfahren kann nach Vorprüfung auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden, da auch von den Maßnahmen der 3. Änderung des WuG-Plans keine Auswirkungen auf umliegende Natura 2000-Gebiete bestehen.